

Ansprechpartnerin:
Frau Schade
Tel.: 0 70 31 / 669 – 22 12
Fax: 0 70 31 / 669 – 22 39
E-Mail: hundesteuer@boeblingen.de

Sprechzeiten:
Mo. 09:00 – 12:00 Uhr
Di. 09:00 – 12:00 Uhr
16:00 – 18:00 Uhr
Mi. Geschlossen
Do. 09:00 – 12:00 Uhr
15:00 – 16:30 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

Bitte das Formular ausfüllen und zurücksenden an:

Stadt Böblingen
Abteilung Steuern
Postfach 1920
71009 Böblingen

Anmeldung einer Hundehaltung

Steuerpflichtige/r (Hundehalter/in)

Name, Vorname	
Straße, Hausnr.	
Postleitzahl, Ort	
Telefon / E-Mail (Angabe freiwillig)	

Hund / Hündin

Wurfdatum		
Beginn der Hundehaltung in Böblingen		
Hunderasse		
bei Mischlingen		
Rasse Vatertier / Muttertier		
Name des Hundes		
Transponder-Code (Chip-Nummer)		

Bitte legen Sie als Rassenachweis eine Kopie des Impfpasses, Kaufvertrags o. ä. bei.

Werden noch weitere Hunde im gleichen Haushalt gehalten? Ja Nein

Wenn ja, Anzahl _____ Name des Halters: _____

Zahlung der Hundesteuer

Die Stadt Böblingen möchte Ihnen das Steuerzahlen erleichtern. Zu diesem Zweck bieten wir Ihnen die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an. Hierzu ist erforderlich, dass Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Den hierfür erforderlichen Vordruck liegt diesem Schreiben bei.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Datum, Unterschrift

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite!

Nur von der Stadt Böblingen auszufüllen!
GP:
BZ 5.0102.
Hundesteuermarke:
Steuerpflicht ab:
KMV erfasst:

Informationen zur Hundehaltung in Böblingen

Wie zeigen Sie Ihre Hundehaltung bei der Stadt Böblingen an?

Jeder, der in Böblingen einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat, der Stadt Böblingen schriftlich anzuzeigen. Dabei ist unter anderem die Hunderasse anzugeben. Diese ist mit dem Impfpass, Kaufvertrag oder ähnlichem nachzuweisen.

Bitte verwenden Sie hierzu das Formular zur Anmeldung einer Hundehaltung und senden Sie dies vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt Böblingen, Abteilung Steuern, Postfach 1920, 71009 Böblingen oder per Fax an 07031 / 669-2239.

Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter/innen unter der Telefonnummer 07031 / 669-2212 zur Verfügung.

Die Hundehaltung können Sie auch persönlich im Rathaus, Kämmereiamt, Zimmer 103 im Rathaus-Altbau (Erdgeschoss) anzeigen oder geben Sie Ihre Hundesteueranmeldung im Bezirksamt Dagersheim ab.

Wann beginnt die Steuerpflicht?

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Die Hundesteuer beträgt jährlich für einen Hund 120,00 Euro, für einen Kampfhund jährlich 360,00 Euro. Hält ein Hundehalter mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für jeden weiteren Hund auf je 240,00 Euro, für jeden weiteren Kampfhund auf je 720,00 Euro.

Wann ist die Hundesteuer zur Zahlung fällig?

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben und entsteht für das Kalenderjahr am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

Jeder Hundehalter erhält zu Beginn jeden Jahres einen Steuerbescheid. Nach Bekanntgabe des Steuerbescheids ist die Hundesteuer dann innerhalb eines Monats zu entrichten.

Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

Hundesteuermarken

Mit dem Steuerbescheid über die Hundesteuerfestsetzung erhalten Sie jährlich eine neue Hundesteuermarke, die sich jedes Jahr in Farbe und Form unterscheidet. Neben der Jahreszahl ist eine fortlaufende für Sie individuelle Nummer aufgedruckt. Diese jeweils gültige Marke hat Ihr Hund gut sichtbar zu tragen, sofern Sie ihn außerhalb Ihres privaten Grundstücks mit sich führen.

Wann endet die Steuerpflicht?

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung in Böblingen beendet wird (z.B. durch Wegzug, Verkauf, Weitergabe, Verlust oder Tod des Hundes). Dies haben Sie der Stadt Böblingen (Ansprechpartner: siehe Anmeldung) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. bei Wegzug durch die Abmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes oder bei Tod des Hundes durch eine tierärztliche Bescheinigung etc.). Die Hundesteuermarke ist an die Stadt Böblingen zurückzugeben. Zuviel entrichtete Hundesteuer erhalten Sie erstattet.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem SEPA-Lastschriftverfahren

1. Kontaktdaten

Stadtverwaltung Böblingen
Stadtkasse
Marktplatz 16
71032 Böblingen

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutz@boeblingen.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenvereinbarung

Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens für Forderungen der Stadt Böblingen verarbeitet.

Rechtsgrundlage ist die uns von Ihnen erteilte Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO.

3. Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung

Welche personenbezogenen Daten wir zu dem oben genannten Zweck von Ihnen erheben, ergibt sich aus der Vorderseite dieses Vordrucks. Sobald die Stadt Böblingen das von Ihnen unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat erhalten hat, werden die darin von Ihnen angegebenen Daten für die Abbuchung der von Ihnen auf dem Vordruck angegebenen Forderungen (ergeben sich aus dem Buchungszeichen) gespeichert. Die Daten werden im Lastschriftverfahren per Datentransfer an das von Ihnen angegebene Bankinstitut übermittelt.

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, bis Sie Ihre Einwilligung widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft gilt. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung, dass wir ggf. einer Löschung Ihrer personenbezogenen Daten nicht nachkommen können, solange wir den gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Verjährungsfristen unterliegen. Darüber hinaus verfällt ein SEPA-Lastschriftmandat automatisch, wenn es 36 Monate nicht in Anspruch genommen wird.

4. Ihre Datenschutzrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch (Art. 15 – 18, 21 DSGVO).

Eine Einschränkung dieser Rechte ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst wie aus weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z.B. Abgabenordnung, Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg). Des Weiteren haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).